



ihrer erneuten Gleichstellung gemacht. Eine völlige Trennung der beiderseitigen Geschäftskreise erfolgte erst durch das Maklergesetz vom 26. November 1799, welches bestimmte, daß sich die Warenmakler der Wechselsgeschäfte und umgekehrt die Wechselmakler der Warengeschäfte zu enthalten haben. Zwei Jahre vorher hatten die ersteren das wichtige Privileg erlangt, daß außer ihnen sich niemand mit Makeln irgend einer Ware abgeben dürfe.*)

Wie Dr. Orth berichtet, pflegten die Warenmakler fast wöchentlich die kurrenten Preise von allerhand Waren, wie Spezereien, Zucker, Fischen, Fetten, Farben, Mandeln, Rosinen, Reis, Kaffee, Tee, Mineralien aufzuzeichnen und diese Preiskurante an die betreffenden Händler auszuteilen.

Unter den christlichen Maklern, deren Zahl seit 1706 grundsätzlich nicht mehr wie zehn betragen sollte, befanden sich im achtzehnten Jahrhundert regelmäßig nur vier geschworene Warenmakler.

Der erste Jude, welcher für seine amtliche Zulassung als Makler in Wein, Frucht und sonstigen Waren messentlich die Gebühr von 5 Gulden bezahlte, ist seit 1655 Jakob Hirschhorn gewesen. Als die Zahl der Judenmakler bis 1677 auf vier gestiegen war, wandten sich sämtliche christliche Makler beschwerdeführend an den Rat und erreichten auch, daß die Juden auf den Warenhandel und auf ihre dermalige Zahl beschränkt bleiben sollten. Nach langer Pause wurde zuerst wieder im Jahre 1736 Wolf Fulda als Warenmakler zugelassen.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß im Anschluß an das deutsche Handelsgesetzbuch am 9. Dezember 1864 ein neues Gesetz, betreffend alle Handelsmakler, erging, welches die alten Ordnungen von 1739 und 1799 aufhob und den beeidigten Handelsmaklern kein ausschließliches Recht zur Vermittlung mehr zugestand.

Die taxmäßigen Gebühren der Warenmakler sind im Laufe der Zeit folgende gewesen:

Gegenstand	1685	1739	1799	1864
1. Warenverkäufe	1/2 0/0	1/2 0/0	1/2 0/0	1/2 0/0
2. Hypothekengelder	1/4 0/0	1/4 0/0	1/4 0/0	1/4 0/0
3. Immobilienverkäufe	1/4 0/0	1/4 0/0	1/4 0/0	1/4 0/0
4. Vermietungen	1/2 0/0	1/2 0/0	1 0/0	1/2 0/0

Sie hatten hiernach im Verlaufe von fast zwei Jahrhunderten kaum eine Veränderung erfahren; bei Warenverkäufen waren sie allein von dem Verkäufer, bei den übrigen Vermittlungen von jedem Auftraggeber zu entrichten.

*) Beyerbach, S. 668—703, 1859—1864, 3173—3174.

